

ÖSTERREICHISCHER  
LANDARBEITERKAMMERTAG

1015 WIEN, MARCO D'AVIANOGASSE 1  
Postfach 258, Telefon 512 23 31

12/SN-58/ME

Wien, am 30.9.1987

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeits-  
marktförderungsgesetz, das Allgemeine Sozialver-  
sicherungsgesetz und das Bundesgesetz BGBl.Nr.  
638/1982 geändert werden  
Zl. 23.401/9-2/87

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

GESETZENTWURF	
58 - GE/987	
Datum:	2. OKT. 1987
Verteilt:	2. OKT. 1987

*Mezriczky* *Hajek*

In der Beilage übermittelt der Österreichische Landarbeiterkammertag  
25 Fotokopien seiner Stellungnahme betreffend den oben bezeichneten  
Gesetzentwurf zur freundlichen Information.

Der Leitende Sekretär:

25 Beilagen

(Dr. Gerald Mezriczky)



ÖSTERREICHISCHER  
LANDARBEITERKAMMERTAG  
1015 WIEN, MARCO D'AVIANOGASSE 1  
Postfach 258, Telefon 512 23 31

Wien, am 30.9.1987

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Bundesgesetz BGBl.Nr. 638/1982 geändert werden

Zl. 23.401/9-2/87

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales

Stubenring 1  
1010 Wien

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Bundesgesetz BGBl.Nr. 638/1982 geändert werden sollen, erlaubt sich der österreichische Landarbeiterkammertag nachstehende Stellungnahme abzugeben:

Zu Art. I Z. 6:

Die vorgesehene Anhebung des Wochengeldes (Anpassung an die einschlägige Leistung gemäß Arbeitslosenversicherungsgesetz) ist zu begrüßen, die vorgesehene "Mitfinanzierung" dieser Leistungsverbesserung aus dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen wird jedoch aus grundsätzlichen Erwägungen abgelehnt.

Nach geltendem Recht ist der gesamte Aufwand für Wochengeld von der Krankenversicherung zu tragen, laut Entwurf sollen den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung künftighin 50 v.H. der Aufwendungen für das Wochengeld aus Mitteln des Familienbeihilfenfonds ersetzt werden.

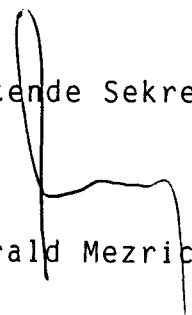
Solcherart würden die Krankenversicherungsträger nicht nur von dem durch die Anhebung des Wochengeldes bedingten Mehraufwand, und zwar zur Gänze, entlastet werden, sondern würden sich auch 10 % des derzeitigen Aufwandes an Wochengeld einsparen. Also nicht, wie es die Erläuterungen verschämt umschreiben, eine Mitfinanzierung aus dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, sondern vielmehr eine überwiegende Kostenabwälzung an den Familienbeihilfenfonds.

Gemäß § 41 Abs. 4 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes hat der Bund den Trägern der Krankenversicherung 50 v.H. des Aufwandes für das Wochengeld zu ersetzen. Eine analoge Regelung sollte auch für den Bereich der Arbeitsmarktförderung Platz greifen.

Der Präsident:

Engelbert Schaufler e.h.

Der Leitende Sekretär:

  
(Dr. Gerald Mezriczky)